



Familienrecht im bayerischen Assessorexamen - Übersicht über Häufigkeit und Themen der letzten Jahre -

Unsere Einschätzung des Trends der letzten Jahre: Familienrecht kam etwas seltener dran als früher, wo es in mindestens 50 % der Examenstermine Thema war. Hintergründe sind wohl: Einerseits ein vorübergehendes „Moralatorium“ in Folge der beiden großen Reformen am Ende des letzten Jahrzehnts einerseits, evtl. andererseits auch ein derzeit weniger starkes Engagement potentieller Aufgabensetzer (Pensionierung des fleißigsten von allen). – Das sind Aspekte, die sich auch schnell wieder ändern können. Und: Auch wenn die JAPO-Formulierung „Grundzüge“ im Vergleich zur Realität des bayerischen Assessorexamens nicht ganz so flächendeckend ist wie im Erbrecht, so steigen doch – wovon Sie sich anhand dieser Zusammenstellung selbst ein Bild machen können – auch die jüngsten Klausuren – natürlich gestellt von Spezialisten des Familienrechts – u.E. ziemlich tief in die Materie ein und entfallen durch die Vielzahl der Probleme oftmals großen Zeitdruck!

November 2017:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz im Familienrecht (Antragsschrift mit erlässener Sachverhaltsdarstellung, aber Rechtsausführungen) mit Mandantenbegleitschreiben *und* Hilfspgutachten (dreiteiliger Aufbau, eine spezifisch *bayerische* Besonderheit!).

Materiell-rechtliche Probleme: Unterhalt eines minderjährigen Kindes und Nachehelichenunterhalt. – Kindesunterhalt: Kosten für Nachhilfemutter als Mehrbedarf: Anspruch über die Tabellensätze hinaus, dabei aber Aufteilung nach § 1606 III I BGB (Pal. § 1610, RN 13). Auswirkung des Hinunternehmens eines weiteren Gläubigers (neues Kind des Vaters) über die Düsseldorf-Tabelle. – Unwirksamkeit einer notariellen Abrede über die Höhenbegrenzung des Kindesunterhalts (§ 1614 I BGB ⇒ Abgrenzung zu § 779 BGB) mit Folgeproblem der (hier ausdrücklich vereinbarten) Auswirkung auf die übrige Abrede und die für den Titel (§§ 794 I Nr. 5 ZPO, 120 I FamFG) nötige Unterwerfungserklärung. – Nachehelichenunterhalt: Abgrenzung von § 1570 BGB zu § 1573 II BGB bei Halbtagsfähigkeit der Gläubigerin mit „Gesamtanspruch“, der sich aus beiden Anspruchsgrundlagen zusammensetzt (Pal. § 1570, RN 23): Umfang der Erwerbsobliegenheit gemäß §§ 1570 I S. 2, S. 3, II BGB bei Betreuung eines über dreijährigen (hier derzeit neunjährigen) Kindes (Sachverhaltsproblem: Mandantenvortrag zur Unmöglichkeit der nachmittäglichen Betreuung in einer Schule ist derzeit zu unsubstanziert für Gebrauch im Verfahren, Vortrag zu den Bemühungen um Erlangung einer besser bezahlten Vollzeitstelle wohl ebenfalls). – Grundfragen zur „Prägung“ der ehelichen Lebensverhältnisse gemäß § 1578 I BGB, hier Behandlung von nachehelichen Einkommenserhöhungen als „prägend“ i.S.d. § 1578 I BGB wegen Vorhersehbarkeit, ebenso der Wegfall von Darlehensbelastungen – Prägende Einkünfte der Gläubigerin auch bei Aufnahme der Berufstätigkeit nach vorheriger Haushaltsführung infolge der Trennung; Surrogatthese des BGH (BGHZ 148, 105; Pal. § 1578, RN 30). – Vorwegabzug des Kindesunterhalts vom eheprägenden Einkommen bereits beim Bedarf i.S.d. § 1578 BGB (nicht erst bei §§ 1581, 1609 BGB) auch bei einem zwischen Trennung und Scheidung geborenen außerehelichen Kind des Schuldners mit neuer Partnerin (str., so aber der BGH, vgl. Pal. § 1578, RN 50). – Voraussetzungen des Anspruchs auf rücksichtstündigen Unterhalt beim Nachehelichenunterhalt (§ 1585b II i.V.m. § 1613 I BGB), hier über Auskunftsbegehren. – Prüfung eines Gegenanspruchs: i.d.R. kein Anspruch aus § 430 BGB bei Abhebungen vom Oder-Konto *vor* der Trennung (anderweitige Bestimmung, vgl. Pal. § 430, RN 2), überdies Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen Unterhaltsansprüche gemäß § 394 S. 1 BGB i.V.m. § 850b I Nr. 2 ZPO.

Prozessuale Fragen: Kindesunterhalt: Abgrenzung zwischen Abänderungsverfahren gegen notarielle Urkunde (§ 239 FamFG) und Hauptsacheleistungsantrag (§§ 258 ZPO, 113 12 FamFG), hier letzteres bei Unwirksamkeit der notariellen Urkunde – gesetzliche (Allein-)Vertretung über § 1629 II 2 BGB



statt Verfahrensstandschaft nach § 1629 III I BGB (Grund: nach Rechtskraft der Scheidung) – Zuständigkeitsprüfung nach § 232 I Nr. 2 FamFG (Umzug nach Trennung) – Ehegattenunterhalt: Abgrenzung zwischen Abänderungsverfahren gegen Unterhaltsvergleich (§ 239 FamFG) und Hauptsacheleistungsantrag, hier letzteres einschlägig wegen Anwendbarkeit des Nichtidentitätsgrundsatzes auch auf Verfahrensvergleiche (wenn dieser – wie im Fall – nicht ausdrücklich auch auf Nachehelichenunterhalt erstreckt wurde). – Unterlassung einer Vollstreckung aus dem Vergleich (evtl. sogar Treibfackelgabe) zur Vermeidung eines Angriffs des Gegners nach §§ 767 ZPO, 120 I FamFG (vgl. Pal. § 1569, RN 11). – Zuständigkeit nach § 232 III 2 Nr. 1 FamFG (Umzug nach Trennung) – (Negative) Prüfung von §§ 23a I Nr. 1, 23b GVG i.V.m. § 266 FamFG bezüglich einer fahrlässigen Sachbeschildigung am Kfz (kein Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung). – Zuständigkeitsprüfung für „Nebengüterrecht“ gemäß §§ 23a I Nr. 1, 23b GVG (angeblicher Anspruch aus § 430 BGB als Fall von § 266 I Nr. 3 FamFG) sowie § 267 II FamFG.

Juni 2017:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur. Aber Probleme der Reichweite der gesetzlichen Vertretung in der Kautelar Klausur am vierten Examenstag: Veräußerung einer Immobilie durch eine Erbengemeinschaft aus Mutter und minderjähriger Tochter: Notwendigkeit gemeinschaftlichen Vorgehens (§§ 2032, 2038, 2040 BGB), Grenzen der Vertretungsmöglichkeiten durch die Mutter: trotz „Doppelrolle“ kein Ausschluss der Vertretungsmacht der Mutter nach §§ 181, 1795 II, 1629 BGB (sog. gleichgerichtete Willenserklärungen: vgl. Pal. § 2040, RN 4; OLG Hamm FamRZ 2014, 492), also keine Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB). Überdies im Teil 2 (schenkweise Übertragung eines anderen Grundstücks von der Mutter an die Tochter; dabei v.a. Fragen dinglicher Nutzungserrechte) Prüfung der Auswirkungen der Minderjährigkeit der Erwerberin: Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB) wegen §§ 181, 1795 II, 1629 BGB, dabei wegen teilweiser Vermietung (§ 566 BGB!) keine Einschränkung analog § 107 BGB wegen ausschließlichen rechtlichen Vorteils – keine Anwendung von §§ 1643 I, 1821 I BGB auf *Erwerb* durch Minderjährige, trotz Einräumung dinglicher Rechte an Veräußerer auch nicht § 1821 I Nr. 5 BGB (Pal. § 1821, RN 15)

November 2016:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2016:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Familiengerichts (Beschluss gemäß § 116 FamFG) ohne Robrum und ohne Sachverhaltsdarstellung (der „Quasi-Tatbestand“), Verfahrenswertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtliche Probleme: Teil 1: Ersatzanspruch wegen des „Abräumens“ eines Oder-Kontos durch die Antragsgenerin: Voraussetzungen des Anspruchs gemäß § 430 BGB, Nichtigkeiten der Regel vom Vorrang des Zugewinnausgleichs gemäß §§ 1373 ff BGB bei diesem Anspruch (umgekehrt: dort als Positionen im Endvermögen zu buchen!) – Zuständigkeit des FamG für diesen Anspruch, da Familiensache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 111 Nr. 10, 112 Nr. 3, 266 I Nr. 3 FamFG, örtliche Zuständigkeit nach §§ 267 II FamFG, 12, 13 ZPO, da Unanwendbarkeit von § 267 I FamFG nach Rechtskraft der Scheidung. – Teil 2: Rückforderung von nach Antragstelleransicht zu Unrecht bezahltem Ehegattenunterhalt nach – nicht rückwirkender – Abänderung einer einstweiligen Anordnung auf Ehegattenunterhalt (§§ 246, 50 ff FamFG) im summarischen Verfahren nach § 54 FamFG: Unterhaltssache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 231, 111 Nr. 8, 112 Nr. 1 FamFG, örtliche Zuständigkeit nach §§ 232 III I FamFG,



12, 13 ZPO, da Uranwendbarkeit von § 232 I Nr. 1 FamFG nach Rechtskraft der Scheidung – Sachprüfung von § 812 I BGB ohne jede Bindung an die beiden Beschlüsse (Erläss und Aufhebung) zur einseitigen Anordnung (keine materielle Rechtskraft, dieser Titel fingiert – anders als Hauptsacheentscheidung und Vergleich – nicht den Rechtsgrund i.S.d. § 812 I BGB) ⇒ Prüfung der Unterhaltsansprüche selbst als Rechtsgrund, hier für Zeit kurz vor Rechtskraft der Scheidung, also § 1361 I BGB; dabei v.a. Frage des Umfangs einer Erwerbsobliegenheit und der Folgen einer Verletzung (fiktive Einkünfte), Unterhaltlichkeit der Kürze der Ehe (vgl. §§ 1361 IV, 1579 Nr. 1 BGB), – Prüfung von Entreichnung i.S.d. § 818 III BGB und verschärfter Haftung gemäß §§ 818 IV, 819, 820 BGB, dabei keine Anwendung von § 241 FamFG auf den Abänderungsantrag nach § 54 FamFG (⇒ Unterschied zu §§ 238, 239 FamFG), auch keine Analogie (vgl. OLG Karlsruhe NJW 2014, 1744). – Keine verschuldensunabhängige Haftung analog §§ 717 II, 945 ZPO (BGH NJW 2000, 741).

Teil 3: Hilfsaufrechnung mit Ausgleichsanspruch wegen Leistungen in der Zeit der vorherigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft: Zuständigkeit für aufgerechnete Forderung unabhängig davon, ob es sich bei dieser um eine Familiensache i.S.d. §§ 23a, 23b GVG, 111 Nr. 10, 112 Nr. 3, 266 FamFG handelt (Grund: trotz §§ 322 II ZPO, 113 I 2 FamFG keine Rechtsabhängigkeit der Forderung des Aufrechnenden) – kein Gesamtschuldnerergriff gemäß § 426 I, II BGB für Leistungen während der Lebensgemeinschaft, sehr hohe Anforderungen an die Begründetheit anderer Ausgleichsansprüche (v.a. §§ 738, 812 I 2. Alt., 313 I BGB; keine Schenkung i.S.d. §§ 528 ff BGB).

November 2015:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2015:

Keine familienrechtliche Klausur!

November 2014:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2014 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Familiengerichts (Beschluss gemäß § 116 FamFG) mit Sachverhaltsdarstellung (ein „Quasi-Tatbestand“), aber ohne Rubrum, Verfahrenswertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Materiell-rechtliche Probleme: Unterhalt für getrenntlebende Ehefrau und gemeinsames Kind – Bemessung der Unterhaltshöhe nach § 1610 I BGB mit mehreren Fragen zur Abzugsfähigkeit bestimmter Kosten (v.a. Darlehen) vom Nettoeinkommen, dynamischer Tenor nach § 1612a I BGB – Behandlung der Betreuungsbedürftigkeit bei § 1361 I BGB (Diskussion um überobligationsmäßige Tätigkeit im ersten Trennungsjahr) – Rückständiger Unterhalt für Kind (§ 1613 I BGB) und Mutter (§§ 1361 IV 4, 1360a III, 1613 I BGB; hier aufgrund Auskunftsbezwehrens) mit partieller Rückwirkung des § 1613 I 2 BGB – *automatische* Befristung von Trennungsunterhalt (Grundsatz der Nichtidentität).



Verfahrensfragen: kontradiktorischer Beschluss nach Einspruch gegen Säumnisentscheidung (§§ 331 I, 338 ff ZPO, 113 I 2 FamFG) über Kindesunterhalt: Anwendbarkeit der §§ 330 ff ZPO im Familienrecht bei §§ 112, 113 I 2 FamFG, Vor. der §§ 130 I Nr. 6 ZPO, 113 I 2 FamFG bei Telefax (Nachsendung des Originals nach Fristablauf) – keine subjektive Antragshäufung, sondern Verfahrensstandschaft gemäß § 1629 II 2, III BGB – örtliche Zuständigkeit nach § 232 I Nr. 2 FamFG und §§ 232 III 2 Nr. 1 FamFG, 35 ZPO – „hilfsweise“ Antragsverweigerung auf Trennungsunterhalt (§§ 263, 267 ZPO) für den Fall der Zulässigkeit des Einspruchs (den Kindesunterhalt); (unzulässiges) außerprozessuale Ereignis bei Abhängigkeit von Entscheidung über den Antrag eines *anderen* Beteiligten i.S.d. §§ 59, 60 ZPO, hier aber gerade Vorliegen von Beteiligidentität auf Antragsstellerseite wegen § 1629 III BGB – Verfahrensstandschaft gemäß §§ 265 II 1 ZPO, 113 I 2 FamFG wegen § 7 UnterhVG und Grenzen dieser *cessio legis* – privilegierte Antragsänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO) auf Verfahrensstandschaft auch noch in HV möglich.

November 2013:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2013:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur! Aber etwas Güterrecht in der – sonst überwiegend erbrechtlichen – Kautelarklausur. Möglichkeiten des „Kaltstellen“ eines ungeliebten Abkömmlings mit Pflichtteilsansprüchen: Reduzierung der Erbmasse durch Gütertrennungsabrede gemäß §§ 1408, 1410, 1414 BGB (⇒ Entstehung der Verbindlichkeit gemäß §§ 1378 I, III BGB, hier u.a. wg. § 1374 II BGB in großer Höhe) mit evtl. späterer Rückkehr zur Zugewinnmehrschaft (Grund: unterschiedliche Pflichtteilsquote wegen § 1931 IV BGB bzw. §§ 1931 I, 1371 I BGB; sog. „Ehevertragschaukel“).

November 2012:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2012 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung einer richterlichen Entscheidung (Beschluss gemäß § 116 FamFG) über Scheidung mit Folgesachen; erlassen: Sachverhaltsdarstellung (entspricht etwa dem Tatbestand), Wertfestsetzung, Ausformulierung der Rechtsbehelfsbelehrung.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Wirksamkeitskontrolle eines Ehevertrags mit Ausschluss von Ehegattenunterhalt und Versorgungsgleich (Sittenwidrigkeit würde wegen notwendiger Gesamtbetrachtung *beides* erfassen): wohl schon keine einseitige Benachteiligung, jedenfalls Abschluss ohne Drucksituation, kein Grund für sog. Ausübungskontrolle ⇒ Versorgungsgleich entfällt. – Teil 2: Antrag auf Kindesunterhalt gemäß §§ 1601 ff BGB für minderjähriges Kind, das biologisch unstrittig von anderem Mann abstammt; rechtliche Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 1 BGB mangels rechtskräftiger Feststellung gemäß § 1599 I, 1600 ff BGB, schwelende Unwirksamkeit der Anerkennung durch den biologischen Vater (§ 1594 II BGB), Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzichts (§ 1614 I BGB) und fehlende Treuwidrigkeit gemäß § 1611 BGB; kein Fehlverhalten *des Kindes*, zudem § 1611 II BGB (⇒ Chance für rechtlichen Vater nur über § 1607 III BGB mit späterer Rückwirkung gemäß § 1600d IV BGB). – Teil 3: Anspruch auf Zugewinnausgleich gemäß § 1378 I BGB; „Hochstellen“ negativen Zugewinns der Frau (entstanden v.a. wegen § 1374 II BGB und Investition in gemeinsame Werte) auf null (vgl. „übersteigter“ in § 1373 BGB); Zuwendung zwischen den Ehegatten: Unanwend-



barkeit von § 1374 II BGB und im Fall auch § 1380 BGB (Zuwender ist Gläubiger), unerhebliche Unterscheidung von Schenkung und unbemerkter Zuwendung; kein Rückgewähranspruch wegen Ausschließlichkeitsprinzip (wäre sonst im Endvermögen beider zu berücksichtigen!). – Negatives Endvermögen (§ 1375 I 2 BGB n.F.) und (stärker) negatives Anfangsvermögen (§ 1374 III BGB n.F.) des Mannes, Anwendbarkeit von § 1384 BGB n.F. nun auch auf § 1378 II BGB, dennoch Anspruchsauschluss gemäß § 1378 II BGB, soweit Zugewinn alleine durch Schuldenabbau entstand.

Verfahrensfragen: Prüfung des Versorgungsvergleichs (kein Fall von § 112 FamFG) von Amts wegen (§ 26 FamFG), also auch ohne Antrag – Verfahrensstandschaft gemäß § 1629 III BGB, dynamisierter Antrag gemäß § 1612a BGB – Anwendbarkeit der ZPO-Dispositionsmaxime über § 113 I 2 FamFG bei Familienstreitsachen, hier Übergehen eines Beweisangebots zu Details des Endvermögens wegen Darlegungs- und Beweislast des anderen Beteiligten – Kosten gemäß § 150 I, IV I FamFG – Wirksamkeitsanordnung gemäß § 116 III 3, 148 FamFG – Angabe des einschlägigen Rechtsmittels (§ 39 i. V.m. §§ 58 ff, 117 FamFG).

November 2011:

Keine familienrechtliche Klausur!

Juni 2011:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur geprüft, nur Auswirkungen des Minderjährigengerichts in der Kautelarklausur: Beteiligung eines minderjährigen Kindes bei der Gründung einer Gesellschaft und der geplanten künftigen Anteilsübertragung mit Notwendigkeit der Einschaltung eines Pflegers: Beschränkung der Vertretungsmacht der Eltern nach §§ 181, 1795 II, 1629 II BGB (⇒ Prüfung des unterschiedlichen rechtlichen Vorteils), zusätzliches Genehmigungserfordernis wegen Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß §§ 1915 I, 1822 Nr. 3 BGB.

November 2010:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur geprüft, nur Fragen der Vertretung eines Minderjährigen mit geschiedenen Eltern in der Kautelarklausur: Ausschluss des Vaters der Zuwendungsemprängerin von deren Vertretung bzgl. der Zuwendungsgegenstände (§§ 1638, 1803 BGB) mit Notwendigkeit einer Zuwendungspflicht gemäß § 1909 I 2 BGB (vgl. Palandt § 1909, RN 8), Möglichkeit der Benennung des Pflegers im Testament (§ 1917 BGB). Außerdem Prüfung von §§ 181, 1795 II, 1629 II I BGB und § 1822 Nr. 3 (vgl. Palandt § 1822, RN 9) i. V.m. § 1643 I BGB bzw. § 1915 I I BGB im Rahmen der Übertragung eines Kommanditanteils.

Juni 2010:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur, allerdings enthielt die obligatorische Kautelarklausur Fragen aus dem Familienrecht (wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfang): Regelung einer Schenkung an die „unsolide“ und ohne Ehevertrag (vgl. §§ 1363, 1408 ff BGB) verheiratete eigene Tochter: Ziel der Verhinderung eines Profitierens des Schwiegersohnes im Falle der Scheidung davon bzw. von einer mit großer Gewissheit zu erwartenden größeren Wertsteigerung der Immobilie für den Fall der Scheidung (⇒ Wertsteigerung trotz § 1374 II BGB als Zugewinn). In der einen von zwei denkbaren Varianten, nämlich bei (fraglicher) Mitwirkung des Schwiegersohnes an den Abreden, ging es um den



Abschluss eines Ehevertrags: Dabei wohl nicht gleich Gütertrennungsabrede, sondern (leichter „durchsetzbar“) modifizierte Zugewinngemeinschaft mit Ausschluss nur der §§ 1373 ff BGB bei Scheidung (also nicht des § 1371 BGB) oder gar nur Herausnahme der Immobilie selbst aus dem Zugewinnausgleich.

November 2009:

Keine familienrechtliche Klausur!

Mai-Juni 2009:

Keine familienrechtliche Klausur!

November 2008 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltliches Beratungsgutachten aus dem Familien- und Erbrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Wirksamkeitskontrolle eines nach Trennung geschlossenen Ehevertrages (§§ 1408, 1410 BGB bzw. § 1378 III BGB) mit Verzicht auf Unterhalt und Zugewinnausgleich: Problem, ob Unterhaltsabschluss „auch für den Fall der Not“ die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB (und damit nach BGH auch die Nichtigkeit des Zugewinnvertrags) begründet; bedeutsam dabei: § 1570 BGB (nach BGH der „Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts“) war *praktisch* irrelevant (keine Kinder vorhanden und auch keine Absicht mehr dazu!), eine Zwangslage lag nicht vor und Ansprüche aus §§ 1572, 1573 BGB sind deutlich weniger schutzwürdig (vgl. etwa BGH NJW 2008, 1080 [1082]): Problem der Sittenwidrigkeit wegen Mini-Einkommens und evtl. drohender Sozialhilfebedürftigkeit (nach BGH nur dann § 138 I BGB, wenn *durch die Ehe entstandene* Nachteile zu Lasten der Sozialhilfeträger geregelt werden; vgl. BGH NJW 2007, 904. – Auslegung der Güterrechtsabrede: sind auch Ausgleichsansprüche außerhalb der §§ 1373 ff BGB (sog. „Nebengüterrecht“) erfasst, etwa §§ 730 ff, 741 ff, 426 BGB (siehe hierzu etwa BGH FamRZ 2006, 607 = Life & Law 2006, Heft 8 für GbR-Ansprüche)? – Prüfung einer konkludenten Abrede der Abweichung vom häufigsten Innenausgleich gemäß § 426 I BGB: „andere Bestimmung“ i. d. S. für Vorgänge bis zum Scheitern der Ehe wegen Überlagerung des Gesamtschuldverhältnisses durch die eheliche Lebensgemeinschaft (vgl. BGH NJW 2008, 849). – Außerdem noch etwas Erbrecht.

Juni 2008:

Keine familienrechtliche Klausur!

November 2007:

Keine familienrechtliche Klausur!



Juni 2007:

Formale Aufgabenstellung: „Halbkaufjuristisches“ Gutachten aus dem Familienrecht (Mischung von Aufgaben der Vertragsgestaltung mit welchen zu schon entstandenen Rechtsproblemen): Überprüfung eines (äußerst schwachen) Vertragsschwurfs eines Niedersächsischen Notars.

Probleme des Falles: Regelung eines Abfindungsanspruchs (inklusive Titel, etwa § 794 I Nr. 5 ZPO) des Mandanten wg. Investitionen, die er in das Haus seiner Frau getätigt hatte, Regelung der Auswirkung auf die Zugewinnberechnung („neutral“ oder gemäß Gesetz Behandlung als Aktiv- bzw. Passivposten i.S.d. § 1375 BGB?) – Regelung einer „Entlassung“ aus einer gesamtschuldnerischen Darlehensmitnahme, die grundsätzlich gesichert war (abhängig von Mitwirkung der Bank, evtl. Prüfung von § 418 BGB analog), notfalls Regelung und Absicherung des 100%igen Innenregresses (Abweichung von § 426 I BGB). – Berechnung etwaiger Zugewinnausgleichsansprüche: keine Verrechnung negativen Anfangsvermögens i.S.d. § 1374 I 2. Hs. BGB mit fiktivem Anfangsvermögen i.S.d. § 1374 II BGB, Immobilienversteigerung als Zugewinn, Behandlung noch nicht erfüllter Ausgleichsansprüche der Ehegatten untereinander im Endvermögen, Behandlung von Schenkungen der Eltern sowie Schenkungen unter Ehegatten bei § 1374 II BGB und § 1380 BGB, Ausformulierung einer vertraglichen Abrede (angezeigt schon zur Kostenersparnis wg. sonst nötiger Immobilienbewertung!) mit Abschluss etwaiger Nachforderungen. – Regelung der Vertragsübernahme eines Pkw-Leasingvertrages (dreiseitiger Vertrag oder bilateraler Vertrag mit Zustimmung der Leasinggeberin): analoge Anwendung von § 500 BGB (vgl. Pal. § 491, RN 10)! – Voraussetzungen des Unterhalts nach §§ 1573 I, II, 1575 BGB im Falle einer beruflichen Fortbildung mit dadurch bedingter vorübergehender Reduzierung auf Halbtagsstätigkeit, Prüfung der Möglichkeit eines Unterhaltsvertrags mit Begrenzung auf 500 € und v.a. Ausschluss von Unterhalt nach Ablauf von zwei Jahren: vorübergehende Notwendigkeit der Beachtung von § 1614 I i. V.m. §§ 1361 IV 4, 1360a III BGB, keine Sittenwidrigkeit der vertraglichen Regelung nach Rechtskraft der Scheidung (§§ 1585c BGB, 138 I BGB), Tindlerlösung des vertraglichen Unterhaltsanspruchs (§ 794 I Nr. 5 ZPO). – Zuständigkeitsprüfung für den künftigen Scheidungsantrag (§ 606 ZPO), Möglichkeit der Durchführung einer einvernehmlichen Scheidung mit nur einem Anwalt (vgl. §§ 78 II, V, 630 II 2 ZPO). – Abrede über die Notarkosten des Trennungsvertrags und die Kosten des Scheidungsverfahrens.

November 2006:

Keine familienrechtliche Klausur!

Mai-Juni 2006:

Keine familienrechtliche Klausur!

November 2005:

Formale Aufgabenstellung in zwei Teilen: 1. Gutachten über die Mandantenwünsche (und etwaige Alternativen) bezüglich eines Ehe- und Erbvertrags. 2. Anwaltsgutachten

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Grenzen der Vertragsfreiheit bei gewünschtem Globalverzicht Gütertrennungsvertrag mit vollständigem Verzicht auf Ehegattenunterhalt) trotz Kinderwunsch: Eklatante Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB, wenn trotz geplanter Kinderbetreuung durch die Frau alleine und ohne „besondere Umstände“ (etwa Vermögen der künftigen Frau) auch auf An-



spruch aus § 1570 BGB („Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts“) verzichtet wird. Prüfung der Weitergeltung (§ 2268 II BGB) und Voraussetzungen der sicheren Beseitigung eines gemeinschatlichen Ehegattentestaments aus früherer Ehe mit wechselbezüglichen Verfügungen i.S.d. § 2270 BGB: Vorgehen gemäß § 2271 I i. V.m. §§ 2296, 130 I BGB gegenüber (lebender) Ex-Ehefrau statt nicht ausreichender Vermichtung gemäß § 2355 BGB. (Hier fehlende) Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung gegenüber erziellichem Sohn (§ 2333 BGB). Vertragsmäßige Erbeinsetzung zugunsten künftiger Ehefrau neben vorhandenem Kind bzw. künftigen Kindern. Formunterschiede zwischen § 1408 BGB und § 2276 BGB (v.a. Abs. II; vgl. Pal. § 2276, RN 11). Alternative zur Gütertrennung *ohne* den Nachteil der Erhöhung des Nachlasses (und damit des Pflichtteils) eines ungetrauten Akkommittings: Abschluss des Zugewinnausgleichs *nur* für den Fall der Scheidung, also Zugewinngemeinschaft für den Fall des Todes, Überwindung der §§ 1365, 1369 BGB.

Teil 2: Möglichkeit der Genehmigung eines beim Notar als Insihengeschäft (§§ 181, 177, 182 II BGB) abgeschlossenen Ehevertrags trotz § 1410 BGB (Unterschied von „gleichzeitiger Anwesenheit beider“ zu „persönlich schließen“ wie etwa bei § 2276 BGB; vgl. Pal. § 1410, RN 5). Wirksamkeit eines so geschlossenen Globalverzichts, wenn dabei *nur* der Anspruch aus § 1570 BGB ausgeklammert wurde, damit also auf Zugewinnausgleich und Ansprüche aus §§ 1571 bis 1573 BGB verzichtet wurde). – Möglichkeit einer Aufrechnung wegen Irrtums über die Rechtswirksamkeit der ausgesprochenen Genehmigung: Irrtum über § 182 II BGB als Motivirrtum oder Inhaltsirrtum (vgl. Pal. § 119, RN 15)?

Mai-Juni 2005 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: familiengerichtliche Anwaltsklausur: gutachtliche Vorbereitung der notwendigen Schritte (einstweiliger Rechtsschutz, Hauptsache bezüglich Scheidung, Unterhalt, Zugewinn).

Materiell-rechtliche Probleme: Ehegattenunterhalt wg. Kinderbetreuung unmittelbar vor Einleitung des Scheidungsverfahrens → wg. Nichtidentitätsgrundsatz Prüfung von § 1361 BGB für Gegenwart und § 1570 BGB für nähere Zukunft, Herausarbeitung der jeweiligen Unterschiede, v.a. beim Hauptproblem: Behandlung eines Unterhaltsverzichts in einem notariellen Ehevertrag: Bedeutungslosigkeit beim Trennungunterhalt (§ 1614 I i. V.m. §§ 1361 IV 4, 1360a III BGB), Prüfung von Sittenwidrigkeit und „Ausbüßungskontrolle“ gemäß § 242 BGB bezüglich des Anspruchs aus § 1570 BGB (hier Ehevertrag vor Kindergeburt bzw. Schwangerschaft, aber ausdrücklich auch für den „Fall der Not“) – Grundfragen des Unterhaltsanspruchs (Phasenmodell bzgl. Kinderbetreuung) und der Unterhaltsbeurteilung – Prüfung eines Auskunftsanspruchs gemäß § 1379 BGB wegen Zugewinnausgleich mit „Schachtelprüfung“, ob Bestehen eines *Zahlung*anspruchs von vornherein definitiv *ausgeschlossen* werden kann (dann Auskunftsverlangen rechtsmissbräuchlich; vgl. Pal. § 261, RN 24, 27; § 1379, RN 5) → Frage, ob Unterhaltsverzicht nur „nicht ausübbar“ oder sogar sittenwidrig ist und diese Nichtigkeit sich auf *gesamten* Ehevertrag, also auch die grds. selbst nicht sittenwidrige Vereinbarung der Gütertrennung erstreckt.

Prozessuale Probleme: einstweiliger Rechtsschutz (§ 620 ff ZPO) über gleichzeitig zu stellenden Scheidungsantrag, (kurze) Abgrenzung zu anderen Möglichkeiten (§ 644 ZPO, Arrest, einstweilige Verfügung gemäß § 940 ZPO) – örtliche Zuständigkeit nach §§ 606, 621 II ZPO – Kostenfragen: u.a. Prüfung von § 93a I 2 ZPO und Frage, ob Einbeziehung in den Scheidungsverband vorzuziehen ist oder nicht (PKH und Prozesskostenvorschuss und damit auch § 127a ZPO war aber ausdrücklich erlassen).

November 2004:

Keine familienrechtliche Klausur!



Mai-Juni 2004 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: familiengerichtliches Urteil¹ ohne Rubrum, aber mit Tatbestand.

Materiell-rechtliche Probleme: Klage des betreuenden Vaters gegen die Mutter auf Unterhalt für minderjähriges Kind. Barunterhalts²schuld der Mutter wg. Gleichwertigkeitsfiktion gemäß § 1606 III 2 BGB – Prüfung der Leistungsfähigkeit gemäß § 1603 I, II BGB; dabei Prüfung *fiktiver* Einkünfte wegen Verletzung der Obliegenheit zur Ausübung einer Vollzeittätigkeit stat Teilzeit → Klärung der Darlegungs- und Beweislast bezüglich auszeichnender „Aufstockungsmühungen“ und der angehtlichen Unmöglichkeit, eine Vollzeitstelle zu finden – Unwirksamkeit eines etwaigen Unterhaltsverzehrs (§ 1614 I BGB) und Behandlung als grds. zulässige reine Freistellungsabrede im Innenverhältnis der Eltern – Anpassung der Freistellungsabrede nach § 313 BGB wegen nachträglichen zusätzlichen Unterhaltslasten (weiteres Kind geboren; dabei Schachtelprüfung der Rangverhältnisse im Verhältnis der beiden Kinder zueinander und zur nichtehelichen Mutter des neugeborenen Kindes: §§ 1609 I, II, 1615I III 3 BGB) und unerwarteten Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Vaters; der Doppelverpflichtung (Betreuung und finanzielle Freistellung der Mutter) übernommen hatte – Prüfung der Kindergeldanrechnung und –verrechnung (§ 1612b I, V BGB).

Prozessuale Probleme: Zuständigkeit nach § 642 I ZPO – Widerklage (auf Freistellung) gemäß § 33 ZPO mit Streit um angeblich identischen, tatsächlich aber schon wegen Prozessstandschaft des § 1629 III BGB nicht identischem Streitgegenstand (§ 261 III Nr.1 ZPO).

November 2003 / Klausur Nr. 3

Grenzbereich von Familien- und Schuldrecht: Voraussetzungen einer Vertragsanpassung (Kaufpreiserhöhung) nach Grundstücksverkauf vom Kläger an damaligen Schwiegersohn (= Beklagter) und Scheidung der Ehe zur Tochter des Klägers (Fall von BGH, Life & Law 2003, 314; Vor. und Rechtsfolgen von Störung der GG (noch § 242 BGB a.F., nicht § 313 BGB n.F.).

Mai-Juni 2003 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung einer anwaltlichen Klagerwiderrung mit Hilfsgrachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 II BGB. Nicht-Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse bei unerwartetem nachhehlichen beruflichem Aufstieg des während der Ehe berufstätigen Mannes – Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse i.S.d. § 1578 I BGB auch bei erst trennungsbedingter Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Strogaschese des BGH) – Nichtprägung der ehelichen Lebensverhältnisse und Rangdiskussion im Verhältnis der geschiedenen Ehefrau gegenüber der nichtehelichen Mutter und ihres *nach* der Scheidung geborenen Kindes (§§ 1609, 1615a, 1615I III 3); Berücksichtigung nur des Kindes; und auch dies nur im Rahmen des § 1581 BGB – Voraussetzungen rückständigen Unterhalts der Prozessgegnerin bei Anwendung von § 1585b BGB; keine Analogie zu § 1613 BGB, daher keine Gleichstellung bloßen Auskunftsbezugs mit Verzug sowie keine Rückwirkung auf den Monatsanfang.

Prozessuale Probleme: Besonderheiten der Abänderungsklage gegen einen Prozessvergleich (§ 323 I, IV ZPO); Nichtanwendbarkeit der (prozessualen) Rückwirkungssperre des § 323 III 1, 2

¹ Hinweis: Bis 2009 (Inkrafttreten des jetzigen § 116 FamFG) hatten Familienrechter noch Urteile zu verfassen.



ZPO, Veränderung der Umstände als Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB, u.a. auch bezüglich der Rechtsprechungsänderung durch BGH – Reaktion auf unzutreffend formulierten (aber auslegbaren) Klageantrag des Gegners.

November 2002 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines anwaltlichen Schriftsatzes zur Erlangung von Unterhalt (Hauptsachklage und einstweilige Anordnung).

Materiell-rechtliche Probleme: Anspruch auf Unterhalt für minderjährige Kinder und Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB) für die Mütter – Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzehrs bereits nach § 1614 I BGB (teilweise i.V.m. §§ 1361 IV, 1360a III BGB), überdes Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB wegen Einseitigkeit und Ausnutzung einer Notlage der Frau bei Vertragsschluss (bedeutsam nur als „Überdes-Argument“ und für gutachtliche Prüfung des *künftigen* Anspruchs auf Nachehelichenunterhalt aus § 1570 BGB, vgl. § 1585c BGB) – Voraussetzungen rückständigen Unterhalts gemäß § 1613 I BGB (teilweise wiederum i.V.m. §§ 1361 IV, 1360a III BGB).

Prozessuale Probleme: Auswahl der effektivsten (!) Vorgehensweise im Wege einstweiligen Rechtsschutzes; Subsidiarität der einstweiligen Verfügung gegenüber einstweiligen Anordnungen und Abgrenzung von § 620 ZPO zu § 644 ZPO; Vorteil der Unternehmlichkeit des Nichtidentitätsgrundsatzes bei Antrag nach § 620 ZPO *ohne* Hauptsacheantrag auf Unterhalt (Arg.: Umkehrschluss aus § 620f ZPO); Problem dabei aber: Prüfung der Möglichkeit der Stellung eines Scheidungsantrages nach knapp sechs Monaten Trennung (Ablehnung einer Härte i.S.d. § 1565 II BGB; Verzögerungsaktik zwecks Trennungsfristablauf bis zur letzten mündlichen Verhandlung eher nicht anzuraten); Folge daher: Vorgehen nach § 644 ZPO mit gleichzeitiger *isolierter* Hauptsacheklage. Weitere Folge: Titel wird bei diesem Vorgehen nicht den Nachehelichenunterhalt gemäß § 1570 BGB erfassen (§ 620f ZPO und Nichtidentitätsgrundsatz). Weitere Fragen: keine Beschränkung der einstweiligen Anordnung auf bloßen Notunterhalt (h.M.), Zuständigkeit nach § 642 I, III ZPO (nicht § 621 II S.1 oder S.2 ZPO), kein einstweiliger Rechtsschutz (Regelungsbedürfnis) bezüglich des *rückständigen* Unterhalts (insoweit nur Hauptsacheklage möglich).

Mai-Juni 2002:

Keine „klassische“ Familienrechtsklausur gepprüft!

November 2001 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines anwaltlichen Klagerwiderrungsschriftsatzes mit Widerklage und Hilfsaufrechnung.

Materiell-rechtliche Probleme: Rückforderungsbegehren angeblich zuviel gezahlten Unterhalts; Entreichnung gemäß § 818 III BGB trotz Schuldtilgung (Kausalitätsproblem); Prüfung verschärfter Haftung nach §§ 818 IV, 819 BGB bzw. § 820 I 2 BGB analog – (kein) Schadensersatz analog §§ 717 II, 945 ZPO; Widerklage mit Zuzugwinnforderung; Behandlung einer für Hausbau zweckgebundenen Zuwendung der Schwiegereltern; Nichtanwendung von § 1374 II BGB, kein Herausrechnen aus dem Endvermögen des Empfängers mangels bestehendem Rückforderungsanspruch → Schachtelprüfung dieses Anspruchs (Abgrenzung Schenkung zu WGG, Sperrwirkung der §§ 1373 ff BGB



[sog. Ausschließlichkeitsprinzip)]. Schadensersatz zwischen Ehegatten bei Sachbeschädigung: Prüfung der Reichweite der Privilegierung des § 1359 BGB.

Prozessuale Probleme: Unterschied einstweilige Anordnung zu einstweiliger Verfügung (hier als Grundhandwerkszeug Voraussetzung für die Prüfung von § 945 ZPO) – Zuständigkeit des FamG für Schachelpflichtprüfung des Rückabwicklungsanspruchs aus WGG (keine unmittelbare Zuständigkeit!) – Abgrenzung der (zulässigen) Aufrechnung zur nicht zulässigen Widerklage bei Gegenforderung, die nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts fällt (hier deliktischer Schadensersatz).

Mai-Juni 2001 / November 2000 / Mai-Juni 2001:

Dreimal keine „Klassische“ Familienrechtsklausur geprüft!

November 1999 / Klausur Nr. 3

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“, also ohne Rubrum, Tatbestand und Vollstreckbarkeit.

Materiell-rechtliche Probleme: Probleme des Trennungunterhalts (§ 1361 BGB): Rangverhältnis des Ehemannes und Vaters zweier ehelicher Kinder zum Vater eines nichtehelichen Kindes der Unterhaltspflichtigen, also Schachelpflicht des § 1615 II 2 BGB im Rahmen einer analogen Anwendung von § 1606 III 1 BGB (BGH NJW 1998, 1309) - Unterhaltsberechnung: Berücksichtigung eines nach der Trennung geborenen nichtehelichen Kindes des Unterhaltsschuldners (Mannes) bei der Ermittlung des eheprägenden Einkommens (BGH FamRZ 1999, 367). Frage des Abzugs von Darlehenszinsen, freiwilligen Zuwendungen der Eltern, Berücksichtigung des Kindergeldes (vgl. § 1612b BGB). Von der Klägerin nicht beantragt, aber im Sachverhalt berührt: Voraussetzungen des rückständigen Unterhalts (§§ 1361 IV, 1360a III i.V.m. der Neuregelung des § 1613 I BGB).

Prozessuale Probleme: Isoliertes Unterhaltsverfahren parallel zu Scheidungsverband mit Unterhaltsantrag *aus* § 1570 BGB: keine entgegenstehende Rechtshängigkeit wegen Nichtidentitätsgrundsatz, örtliche Zuständigkeit nach § 621 II 1 (nicht II 2 i.V.m. §§ 12, 13) ZPO, Postulationsfähigkeit nach § 78 II 1 Nr.2 (nicht Nr.1) ZPO.

Mai-Juni 1999:

Keine Familienrechtsklausur gestellt!

November 1998

Keine „Klassische“ Familienrechtsklausur geprüft: nur Reichweite der Vertretungsmacht der Eltern eines Minderjährigen (§§ 1626, 1629, 1643, 1821 ff BGB) in Klausur Nr. 1.



Mai-Juni 1998 / Klausur Nr.2

Formelle Aufgabenstellung: Familienrechtliche Anwaltsklausur: Fertigung einer Klageschrift auf Zahlung von Kindesunterhalt plus gutachtlicher Klärung zusätzlicher Fragen.

Materiell-rechtliche Probleme: Unterhalt eines erwachsenen Kindes für Studium nach abgeschlossener Lehre, (keine) Verwirkung des Unterhalts wegen Kontaktverweigerung mit dem Vater (vgl. § 1611 BGB), Verhältnis der Verpflichtung der unterhaltspflichtigen Eltern: Behandlung der Teilschuld gemäß § 1606 III 1 BGB, (kein) Bestimmungsrecht auf Naturalunterhalt (Kost und Logis im eigenen Haus) bei Zuweisung eines auswärtigen Studienortes (§ 1612 BGB), rückständiger Unterhalt gemäß § 1612 BGB (a.F.).

Prozessuale Probleme: Lösung einer Zuständigkeitsdiskrepanz über § 35a ZPO (unterschiedliche Wohnorte der Eltern; § 612 II 2 i.V.m. §§ 12, 13 ZPO), (keine) entgegenstehende Rechtskraft einer negativen Feststellungsklage wegen neuer Tatsachen, Abgrenzung zwischen Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff ZPO und familienrechtlichen Prozesskostenvorschluss (Streitfrage: § 1360a BGB analog).

November 1997 / Klausur Nr.4

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines erb- und familienrechtlichen Gutachtens. **Materiell-rechtliche Probleme des Familienrechts** (nur maximal ca. 30 Prozent der Klausur): Wahl des günstigsten Güterstandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Minimierung von Pflichtteilsansprüchen der Kinder; Vereinbarungen über Ausschluss von gegenseitigen Ansprüchen während der Ehe und für die Zeit nach einer eventuellen Scheidung.

Mai-Juni 1997:

Keine Familienrechtsklausur geprüft!

November 1996 / Klausur Nr.3

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines anwaltlichen Klagerwidertungsschriftsatzes.

Materiell-rechtliche Probleme: Abänderung eines Prozessvergleiches (Wegfall der Geschäftsgrundlage): Unterhaltsanspruch bei Halbtagsaktivität während Kindererziehung: Verhältnis von § 1570 BGB zu § 1573 II BGB; keine Prägung bei Arbeitsaufnahme nach Scheidung; Diskussion über obligatorischer Tätigkeit bei Halbtagsaktivität trotz zweier Kinder (9 und 13 Jahre); Fahrtkosten als bedingungsbedingte Mehraufwendung; (hier) keine Anrechnung mietfreien Wohnens, weil freiwillige Zuwendung der Eltern und bei Vergleichsabschluss bereits bekannt (fortwirkende Vergleichsgrundlage: „pacta sunt servanda“); Vorwegabzug des (seit Vergleichsabschluss erhöhten) Kindesunterhalts.

Rückforderungsbegehren angeblich zuviel gezahlten Unterhalts: Wegfall des Rechtsgrundes i.S.d. § 812 I 2 I Alt BGB wegen rückwirkender Abänderung; Entreicherer bei Verbrauch für Konsum, Beweislast für § 818 III BGB (Anscheinsbeweis); verschärfte Haftung (§ 818 IV, 819, 820 BGB); Prüfung von § 826 BGB; Prüfung von § 717 II ZPO (analog).

Prozessuale Probleme: Abgrenzung Vollstreckungsgegenklage § 767 ZPO zu Abänderungsklage § 323 I, IV ZPO; Prüfung der Zuständigkeit (v.a. Familiensache kraft Sachzusammenhangs); Abgabe eines Teilanerkennnisses (vgl. § 307 I ZPO) zur Kostenreduzierung (§ 93 ZPO); Auswirkung der Nichtgeltung von § 323 III und II ZPO bei Prozessvergleich (v.a. rückwirkender Änderungsantrag).